

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Verbesserte Gesamtübersicht bei den Arbeiten zur regionalen Wasserversorgungsplanung im Hinblick auf andere Ziele von Kanton und Gemeinden

2017/608

vom 22 Januar 2020

1. Ausgangslage

Am 30. November 2017 reichte Saskia Schenker das Postulat 2017/608 «Verbesserte Gesamtübersicht bei den Arbeiten zur regionalen Wasserversorgung im Hinblick auf andere Ziele von Kanton und Gemeinden» ein, welches vom Landrat am 22. März 2018 überwiesen wurde. Die Postulantin bittet den Regierungsrat, im Rahmen der Arbeiten zur regionalen Wasserversorgungsplanung eine Gesamtkoordination zwischen den verschiedenen Themengebieten vorzunehmen. Insbesondere sollen die Themen wirtschaftliche Entwicklungsgebiete und die entsprechenden Aufgaben der Wirtschaftsförderung mit einbezogen und eine Übersicht über Lösungsmöglichkeiten und deren Auswirkungen auf andere Ziele von Kanton und Gemeinden gewährleistet werden.

Der Bericht des Regierungsrats hält fest, dass das Ergolz-, Birs-, und Rheintal im Kanton Basel-Landschaft dicht besiedelt und räumlich stark genutzt sind, was zu Nutzungskonflikten unterschiedlichster Art führt. Einer davon ist die Überlagerung von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung und Grundwasserschutzzonen.

Die raumplanerische Festsetzung von Gewerbegebieten wie auch die Überprüfung und Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen sind Aufgaben der Gemeinden. Diese haben es also in der Hand und können, wenn notwendig, Entflechtungen von Nutzungen vornehmen. Die dazu notwendigen Instrumente sind vorhanden.

Der Kanton ist für die regionale Wasserversorgungsplanung zuständig und legt, in einem partizipativen Prozess mit den Gemeinden, die notwendigen Trinkwasserfassungsstandorte fest. Er macht diese Arbeiten basierend auf den Prognosen des Wasserbedarfes in 20–30 Jahren und der Versorgungssicherheit. Abklärungen des Kantons im Rahmen von parlamentarischen Anfragen haben ergeben, dass es keine vergleichbaren Alternativen zum System der heutigen Wasserversorgungen gibt.

Eine Analyse zeigt, dass das Zusammenspiel der räumlich unterschiedlichen Nutzungen gut funktioniert. Weniger als 4 % der Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung sind von einer Überlagerung der Grundwasserschutzzone 2 und damit von potenziellen Nutzungskonflikten betroffen. Um dieses Konfliktpotential zu minimieren, müssen die Gemeinden ihre raumplanerischen Aufgaben wahrnehmen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde in der Umweltschutz- und Energiekommission an ihren Sitzungen vom 21. Oktober und 2. Dezember 2019 in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, beraten. Zur Auskunftserteilung standen Adrian Auckenthaler, Leiter Ressort Geologie und Wasser AUE, sowie Yves Zimmermann, Leiter AUE, zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Grundsätzlich erklärte sich die Kommission mit der regierungsrätlichen Antwort einverstanden. Von Seiten Verwaltung konnte überzeugend dargelegt werden, dass das Zusammenspiel der räumlich unterschiedlichen Nutzungen in der Regel gut funktioniert. Nur ein relativ geringer Prozentsatz an Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung ist von einer Überlagerung der Grundwasserschutzzone 2 betroffen. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden ihre raumplanerischen Aufgaben wahrnehmen müssen, um die wenigen potenziellen Nutzungskonflikte zu minimieren. Denn für eine Verschiebung von Wasserfassungen gibt es kaum Spielraum, weil die Alternativen fehlen. Es mussten auch schon Wasserfassungen aufgegeben werden.

– *Schutzzonenerweiterung. Warum?*

Die Frage eines Kommissionsmitgliedes, warum die Schutzzonen erweitert werden müssen, wurde von Seiten Verwaltung dahingehend beantwortet, dass gemäss Bundesgesetzgebung nach wie vor das Wasser in Schutzzone 2 mindestens 100 Meter zurücklegen muss, d. h. bei einer angenommenen Fliessgeschwindigkeit von 10 m/Tag muss es 10 Tage im Untergrund fließen. Allerdings müssen nach heutigem Standard die Schutzzonen zusätzlich nach hydrogeologischen Kriterien ausgeschieden werden. Mittels Färbversuchen kann heute genauer festgestellt werden, wie lange das Wasser in welchem Untergrund tatsächlich fliesst. Und die hydrogeologische Prüfung hat ergeben, dass die Schutzzonen ausgedehnt werden müssen.

Die Frage eines Kommissionsmitgliedes, ob im gültigen kantonalen Richtplan nur die heutigen Schutzzonen aufgeführt seien oder auch die möglichen zukünftigen Schutzzonen, wurde von Seiten Verwaltung damit beantwortet, dass nur die heutigen im KRIP vorkommen. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn auch die provisorischen, hydrogeologisch ausgeschiedenen Schutzzonen enthalten wären.

– *Gebiet Pratteln*

Ein Kommissionsmitglied bemerkte, das Gebiet «Rüti» dürfte in Zukunft eingeschränkt sein. Daher wurden in Pratteln zwei zusätzliche Möglichkeiten für Grundwasserfassungen (Gebiet «Löli» und südlich von «Flüeli») geprüft. Die Verwaltung führte aus, die Prüfung der beiden Standorte habe ergeben, dass die dort vermuteten Grundwasservorkommen zu wenig ausgiebig seien. Für die Nutzung des Gewerbegebiets in Pratteln seien jedoch keine Probleme in Bezug auf die neue Schutzzone 2 absehbar, da nur wenige Parzellen davon betroffen sein werden.

In Bezug auf die Frage nach Entschädigungen für Betriebe, die ihre bisherigen Tätigkeiten nicht mehr oder nur eingeschränkt ausüben können, wurde von der Verwaltung erklärt, dass für die Transport- und Lagerbetriebe im Gebiet Pratteln keine Probleme bestehen, wenn sie nicht wassergefährdende Substanzen lagern oder damit handeln. Ausgeschlossen seien hingegen industrielle Produktionsbetriebe, wie es sie beispielsweise in Schweizerhalle gibt.

Das Sauberwasser der Gemeinde Pratteln versickere etwas nördlich des Gebiets Sandgrube, bemerkte ein Kommissionsmitglied und fragte, ob dies einen Einfluss auf die Schutzzonenerweiterung habe. Die Verwaltung entgegnete, es müsste eine Überprüfung erfolgen, da es sich dabei um den Zustrombereich des Trinkwasserbrunnens handle. Insbesondere müsste dann etwas unternommen werden, wenn man feststellt, dass die Wasserqualität aufgrund der nahen Versickerung schlecht ist.

In Bezug auf die Bedeutung der Deponie Feldreben wies die Verwaltung auf aktuell laufende Verfahren hin und darauf, dass ohne entsprechende Grundlagen nicht darüber diskutiert werden könne. Jedenfalls aber müsse bei dieser Deponie der Sicherheitsaspekt im Auge behalten werden. Die Tatsache, dass sich im Gürtel um die Stadt Basel diverse Altlasten befinden, erfordere regel-

mässige Überprüfung und Kontrolle, weil inmitten dessen in grossem Stil Wasser produziert wird. Daneben gelte es auch, die aktuellen Risiken zu berücksichtigen, unterstrich die Verwaltung. So liege die Trinkwasserfassung im Hardwald in der unmittelbaren Nähe der Autobahn, der Eisenbahn und des Rangierbahnhofs sowie des Hafens. Der Schutz der Trinkwasserfassungen in diesem relativ belasteten Gebiet sei nur dank des Grundwasserbergs möglich, welcher dafür sorgt, dass immer Wasser von oben nach unten fliesst und nicht im gegenläufigen Sinn (Unterstrom). Ein grosser Teil der Bevölkerung des Kantons ist auf diese Wasserversorgung angewiesen. Dies spreche für eine bessere Vernetzung – mehr Verbindungen – und Koordination der Wasserversorgungsgebiete in der Region, welche immer noch kommunal geregelt sind.

Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass die Rheinstrasse nun verlegt und dann mitten durch die Schutzzone führen werde. Welche speziellen Massnahmen sind dafür vorgesehen? Die Verwaltung erklärte, zur Abdichtung würden so genannte Wannan eingebaut.

Die Frage, ob man in Pratteln beispielsweise eine Schutzzone verlegen und damit gewisse Synergien schaffen könnte, um Gewerbe- und Wohngebiete von den Auflagen zu befreien, wurde von Seiten Verwaltung verneint. Die bestehenden Wasserfassungen seien die ergiebigsten, wurde betont. Ihr Standort sei hydrogeologisch begründet und nicht verschiebbar. Man könnte aber umgekehrt die Gewerbezone nach Süden verschieben, in die Nachbargemeinde, und versuchen, aus der bestehenden Wasserfassung noch etwas mehr herauszuholen. Das wäre sinnvoller und eher möglich. Die Gemeinden müssten regional kooperieren und sich über gegenseitige Entschädigungen einigen.

– *Gebiet Reinach*

Zu den Auflagen in den Reinacher Schutzzone erklärte die Verwaltung, dass das Schwimmbad entsprechend abgedichtet sein müsse, um ein Versickern des Schwimmbadwassers zu verhindern. Vom Gewerbegebiet Kägen dürfe grundsätzlich keine Gefährdung des Grundwassers ausgehen; im Kägen gibt es keine Versickerungsanlagen. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) muss angepasst werden. Auch dürfen keine wassergefährdenden Substanzen gelagert werden. Endress + Hauser beispielsweise hat ein Gebäude mit dichtem Bodenbelag und einem entsprechenden Anstrich erstellt.

– *Risiken im Leitungssystem*

In Bezug auf die Einschätzung von Risiken durch schleichende Gefährdungen wegen Lecks oder undichten Stellen in Abwasserleitungen / Kanälen hob die Verwaltung hervor, dass es für Schutzzone ein entsprechendes Reglement gebe, welches festschreibt, wie häufig Kontrollen stattfinden müssen. Für die Durchführung der Kontrollen seien die Gemeinden zuständig, der Kanton könne lediglich nachfragen, ob die Prüfung stattgefunden habe. Grundsätzlich erscheine die Trinkwasserversorgung nicht gefährdet aufgrund der heutigen Nutzung der Gebiete. Auch brauche es kaum eine zusätzliche Aufbereitung, wurde erklärt.

– *Entwicklung einer kantonalen Gesamtstrategie*

Von Verwaltungsseite wurde darauf hingewiesen, dass der Kanton im Rahmen der Beantwortung des Kommissionsvorstosses der UEK «Regionalisierung der Wasserförderungs- und Aufbereitungsanlagen» ([2019/342](#)) am Entwickeln einer umfassenden Wasserstrategie sei und schlug vor, innert Jahresfrist in der Kommission über die bisherigen Strategiearbeiten Bericht zu erstatten. Es sei heute wohl unbestritten, dass die vielfältigen Fragestellungen rund um die Wasserversorgung kommunal nicht lösbar sind, sondern eine regionale Planung erfordern. Von Seiten Kanton sei man darauf angewiesen, dass die Gemeinden die Risiken wahrnehmen und wo nötig zusammenarbeiten. Dieses Bewusstsein gelte es zu schärfen. Nicht zuletzt gebe es auch in Muttenz mehrere Standorte (Schänzli), an denen die Wasserproduktion mitten im Gewerbegebiet liegt.

Ein Kommissionsmitglied merkte an, dass eine klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden notwendig sei und dieser Punkt möglicherweise einen erneuten Vorstoss erfordere.

– *Finanzielle Regelung bei der Zusammenlegung von Nutzungszonen*

In Bezug auf die finanzielle Regelung bei einer gemeindeübergreifenden Zusammenlegung von Nutzungszonen wurde von einer Seite ein klares Konzept verlangt, von der anderen darauf hingewiesen, dass der Kanton diesbezüglich nicht dreinreden sollte. Die Gemeinden seien imstande, dies selbstständig unter sich zu regeln.

Die Anpassung zum RBG zur Regionalplanung, die gerade vom Landrat beschlossen wurde, schafft nun die Voraussetzungen für eine regionale Planung.

Ein Kommissionsmitglied hatte Kenntnis von einem entsprechenden Modellvorhaben, welches der Bund vor ein paar Jahren durchgeführt habe und in dessen Verlauf sich schliesslich alle Gemeinden darauf geeinigt hätten, im Sinne des Gemeinwohls einer ganzen Region auf das Hin- und Herschieben von Geld zu verzichten. Der Aufwand für die Berechnung sei so gross gewesen, dass sich eine Verteilung des Geldes kaum gelohnt habe. Diverse Untersuchungen des Bundes zum Thema der gegenseitigen Verrechnung zeigte zudem auf, dass der gegenseitige Verrechnungsaufwand relativ gross sei und es ein optimales Verrechnungsmodell nicht gebe.

– *Fazit*

Das oben erwähnte Kommissionspostulat der UEK, welches zurzeit in der Verwaltung bearbeitet wird, soll in Zusammenarbeit mit den Gemeinden weiterverfolgt werden. Im Kantonalen Richtplan sollen nicht nur rechtsgültige Schutzzonen aufgeführt sein, sondern auch mögliche zukünftige Schutzzonen. Die Gemeinden müssen im Rahmen der Regionalplanung die Ausscheidung von Schutzzonen und die möglichen Konflikte mit anderen Nutzungen koordinieren und im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung Lösungen suchen, welche den Grundwasserschutz der ergiebigen Fassungen sicherstellen. Noch zu klären ist die Frage nach der Kompetenz des Kantons und derjenigen der Gemeinden.

3. Beschluss der Umweltschutz- und Energiekommission

://: Mit 13:0 Stimmen beschliesst die Umweltschutz- und Energiekommission, das Postulat abzuschreiben.

22.01.2020 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident